

Güter oder andere Verkehrsbestimmungen durch den Transportkunden nicht eingehalten worden sind;

- e) einzelne in Kleincontainer oder auf bzw. in Paletten geladene Stücke fehlen, die Plomben oder Ladesicherungsmittel unverletzt und andere Anzeichen eines unberechtigten Eingriffs nicht erkennbar sind;
- f) Gut, das vom Absender verladen wurde, ganz oder teilweise fehlt und die Plomben am Transportmittel unverletzt und andere Anzeichen eines unberechtigten Eingriffs nicht erkennbar sind;
- g) Güter von besonders hohem Wert beim Transport Schaden erlitten haben und der Transportkunde nicht ausdrücklich auf den Wert, die Beschaffenheit und die Anforderungen an die Behandlung dieser Güter hingewiesen hat.

§24

Vermuteter Verlust und Wiederauffinden des Gutes

(1) Der Transportkunde kann das Gut als verloren betrachten, wenn es nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Ablauf der Lieferfrist abgeliefert oder zur Abholung bereitgestellt worden ist.

(2) Wird das Gut, für dessen vermuteten Verlust Schadenersatz geleistet wurde, danach aufgefunden, hat der Transportbetrieb den Transportkunden, der den Schadenersatz erhalten hat, unverzüglich zu benachrichtigen. Dieser kann innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang der Benachrichtigung verlangen, daß das Gut ihm nach seiner Wahl am im Frachtbrief angegebenen Versand- oder Bestimmungsort abgeliefert wird. Der geleistete Schadenersatz ist unter Abzug des dem Transportkunden für die Überschreitung der Lieferfrist, eine gegebenenfalls eingetretene Wertminderung oder für teilweisen Verlust zustehenden Schadenersatzes an den Transportbetrieb zurückzuzahlen.

(3) Der Transportkunde kann bei Empfang des Schadenersatzes für das verlorengegangene Gut schriftlich auf die Benachrichtigung über das Wiederauffinden des Gutes verzichten. Verzichtet er oder äußert er sich nicht innerhalb der im Abs. 2 genannten Frist, kann der Transportbetrieb über das Gut verfügen.

§25

Materielle Verantwortlichkeit der Transportkunden

(1) Der Transportkunde hat bei Beschädigung von Transport-, Umschlag- und Lademitteln, Kleincontainern, Paletten und Verkehrsanlagen des Transportbetriebes, sofern die Beschädigung nicht durch ihn nach Abstimmung mit dem Transportbetrieb beseitigt wurde, die für die Wiederherstellung notwendigen Aufwendungen zu ersetzen. Sofern die Wiederherstellung nicht möglich oder volkswirtschaftlich nicht vertretbar ist, hat der Transportkunde bei Beschädigung von

- a) Transport-, Umschlag- und Lademitteln sowie Verkehrsanlagen den Wert vor Eintritt der Beschädigung und die entstehenden Aufwendungen abzüglich des Wertes wiederverwendbarer Teile bzw. des Schrotterlöses zu ersetzen;
- b) Kleincontainern und Paletten Schadenersatz wie bei Verlust zu zahlen.

Das gilt auch, wenn der Schaden durch fehlende oder mangelhafte Verpackung des Gutes, unzulängliche Verladeweise bei Selbstverladung oder eine dem Gut innewohnende Gefahr entstanden ist

(2) Bei Beschädigung von Transport-, Umschlag- und Lademitteln, Kleincontainern oder Paletten ist die in den Verkehrsbestimmungen festgelegte Sanktion für den Ausfall (Nutzungsentschädigung) zu zahlen. Außerdem umfaßt der zu leistende Schadenersatz das Transportentgelt zum und vom nächstgelegenen geeigneten Instandsetzungsbetrieb, sofern die Beschädigung nicht durch den Transportkunden beseitigt wurde.

(3) Gehen dem Transportkunden übergebene Kleincontainer oder Paletten verloren, sind der doppelte Wiederbeschaffungs-

preis sowie die Nutzungsentschädigung zu zahlen. Bürger und andere Transportkunden, die nicht dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, haben neben der Nutzungsentschädigung nur den Wiederbeschaffungspreis zu entrichten.

(4) Der Transportkunde hat den unmittelbaren Schaden zu ersetzen, der dem Transportbetrieb oder einem Dritten infolge

- a) von Mängeln des Frachtbriefes, dessen Beilagen oder hinterlegter Schriftstücke,
- b) fehlender oder nicht den Erfordernissen des § 10 genügender Verpackung oder Kennzeichnung des Gutes oder einer dem Gut innewohnenden Gefahr,
- c) Nichteinhaltung der Verkehrsbestimmungen insbesondere zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit,
- d) unterlassener oder mangelhafter Prüfung der Eignung von Kleincontainern und Paletten für den Transport des Gutes

entsteht. Hat der Transportbetrieb den Schaden bereits einem Dritten ersetzt, hat ihm der Transportkunde Ersatz zu leisten.

§26

Vertragsstrafen und Gebühren aus Pflichtverletzungen der Transportkunden

(1) Übergeben Transportkunden, ausgenommen Bürger, zum Transport angemeldetes Gut nicht, oder nehmen sie eine zugeführte Sendung, außer in den Fällen des § 19 Abs. 10 nicht an, haben sie neben dem Entgelt für die vergeblich versuchte Abholung oder Zuführung die in den Verkehrsbestimmungen festgelegte Vertragsstrafe zu zahlen.

(2) Absender, ausgenommen Bürger, haben Vertragsstrafe zu zahlen, wenn

- a) vom Transport ausgeschlossenes Gut aufgeliefert oder bedingt zum Transport zugelassenes Gut unter unrichtiger, ungenauer oder unvollständiger Bezeichnung aufgeliefert wurde;
- b) die Verkehrsbestimmungen für den Transport gefährlicher Güter sowie zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit nicht eingehalten wurden;
- c) Gut aufgeliefert wurde, das vom Absender nicht gemäß den Verkehrsbestimmungen verpackt oder verladen wurde und dadurch eine Gefährdung von Ordnung und Sicherheit eingetreten ist;
- d) im Frachtbrief die Masse des Gutes zu niedrig angegeben wurde und die Differenz bei einer angegebenen Masse

bis zu	100 kg	mindestens 5 kg,
von mehr als	100 kg bis 1 000 kg	mindestens 15 kg,
von mehr als	1 000 kg bis 2 000 kg	mindestens 25 kg,
von mehr als	2 000 kg	mindestens 50 kg

beträgt.

(3) Die Vertragsstrafe beträgt

- a) in den Fällen des Abs. 2 Buchstaben a bis c für jedes Kilogramm des betroffenen Gutes 10 M;
- b) in den Fällen des Abs. 2 Buchst. d außer dem nachzuzahlenden Transportentgelt für jedes im Frachtbrief zu wenig angegebene Kilogramm 1 M.

(4) Eine Befreiung von den Rechtsfolgen der Verantwortlichkeit ist bei Vertragsstrafen gemäß den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Vertragsstrafen gemäß den Absätzen 1 und 2 sind nicht zu zahlen, wenn die Pflichtverletzung auf ein unabwendbares Ereignis oder auf eine Pflichtverletzung des Transportbetriebes zurückzuführen ist.

(5) Bürger haben bei Pflichtverletzungen gemäß Abs. 2 Buchstaben a bis c für jedes Kilogramm des betroffenen Gutes eine Gebühr von 10 M, höchstens jedoch 300 M zu zahlen, soweit sie nicht nachweisen, daß sie die Pflichtverletzung nicht schuldhaft verursacht haben.

(6) Hat ein Absender bei einer Sendung mehrere Pflichtverletzungen gemäß Abs. 2 begangen, wird nur die jeweils höchste Vertragsstrafe berechnet. Gegenüber Bürgern wird die Gebühr je Sendung nur einmal erhoben. Die Vertragsstrafe